



Brüssel, den 16. Februar 2022  
(OR. en)

5779/22

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0037(NLE)**

**PECHE 28**

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 54 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 54 final.

Anl.: COM(2022) 54 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2022  
COM(2022) 54 final

2022/0037 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates zur Festsetzung der  
Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den  
Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-  
Unionsgewässern**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 498 des Handels- und Kooperationsabkommens (TCA)<sup>1</sup>.

Als Unterzeichner des Handels- und Kooperationsabkommens und unter Berücksichtigung ihrer potenziell unterschiedlichen politischen Erwägungen und Ausrichtungen haben sowohl die Union als auch das Vereinigte Königreich ihre jeweiligen Aufgaben wahrgenommen, indem sie die andere Vertragspartei gemäß Artikel 498 des Handels- und Kooperationsabkommens bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam bewirtschaftete Bestände für 2022 konsultiert haben.

Die Kommission konsultierte das Vereinigte Königreich gemäß

- Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens;
- den Zielen und Grundsätzen gemäß den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)<sup>2</sup>;
- Artikel 4 und 5 der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer<sup>3</sup> und die Nordsee<sup>4</sup> und
- dem Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung über die Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für 2022 zu vertreten ist<sup>5</sup>.

Gemäß Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens stützte sich die Union bei ihrem Standpunkt auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES).

Die Kommission führte die Konsultationen in enger Abstimmung mit dem Rat. Das Europäische Parlament wurde entsprechend unterrichtet.

---

<sup>1</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

Am 21. Dezember 2021 einigte sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (TACs) für 2022 (in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführte Bestände). Die grundsätzliche Einigung wurde im schriftlichen Protokoll für 2022 niedergelegt, das vom Rat am 21. Dezember 2021 gebilligt und am selben Tag von den Delegationsleitern des Vereinigten Königreichs und dem Vertreter der Kommission im Namen der Union gemäß Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens und im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2021 unterzeichnet wurde.

Daher müssen TACs, die den im schriftlichen Protokoll für 2022 vereinbarten Fangmöglichkeiten entsprechen, in die Rechtsordnung der Union aufgenommen werden. Diese Fangmöglichkeiten für 2022 werden langfristig eine ökologisch nachhaltige Fischerei ermöglichen, die auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit folgenden Zielen im Einklang steht: i) Erzielung von wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Vorteilen und ii) Beitrag zur Verfügbarkeit von Lebensmitteln, einschließlich der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union, wenn Bestände gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich verwaltet werden.

### **Fangmöglichkeiten für autonome Unionsbestände für 2022**

Der Vorschlag trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, nach der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Bestand Fangmöglichkeiten für Sardelle (*Engraulis encrasiculus*) im ICES-Untergebiet 8 (Golf von Biscaya) für 2022 festzulegen.

Mit der Verordnung (EU) 2022/109<sup>6</sup> wurde eine vorläufige TAC für Sardellen im ICES-Untergebiet 8 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 festgesetzt, bis das wissenschaftliche Gutachten des ICES für 2022 vorliegt. Der ICES hat das wissenschaftliche Gutachten für den Bestand für 2022 am 17. Dezember 2021 veröffentlicht. Die TAC für diesen Bestand für 2022 sollte im Einklang mit diesem Gutachten auf 33 000 Tonnen festgesetzt werden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP sowie mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die GFP eine gemeinsame Politik ist. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Bei Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten informierte und konsultierte die Kommission die Interessenträger (insbesondere Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Fischereiwirtschaft). Die Kommission pflegte durch intensive Koordinierung auch Kontakte zu den nationalen Verwaltungen. Die Kommission unterrichtete die Beiräte regelmäßig über die Fortschritte bei den Konsultationen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag stützt sich auf wissenschaftliche Gutachten des ICES.

- **Folgenabschätzung**

In Bezug auf gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftete Bestände werden mit diesem Vorschlag im Wesentlichen international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase internationaler Verhandlungen behandelt, in deren Rahmen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

## **5. WEITERE ANGABEN**

Im Einklang mit Artikel 498 TCA entsprechen die von der Union mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten und im schriftlichen Protokoll für 2022 dokumentierten TACs den Quotenanteilen der Union gemäß Anhang 35 TCA und Anhang 36 TCA. Der allgemeine Ansatz der Kommission zur Festsetzung dieser TACs stützt sich auf das ICES-Gutachten für 2022 und steht im Einklang mit den in Artikel 494 Absätze 1 und 2 des TCA festgelegten Zielen und den in Artikel 494 Absatz 3 TCA genannten Grundsätzen.

Im Einklang mit dem Kernziel der GFP gemäß Artikel 2 Absatz 2 der GFP-Verordnung und Artikel 3 Absatz 1 der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer und für die Nordsee hat sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf TACs für Bestände verständigt, für die F<sub>MSY</sub>-Gutachten vorliegen (Gutachten mit Fangmöglichkeiten, die den fischereilichen Druck angeben, bei dem der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt werden kann).

Die Konsultationen führten dazu, dass vier TACs für Bestände mit MSY-Bewertung und Null-Fangempfehlungen nicht im Einklang mit dem ICES-Gutachten für eine Null-TAC festgesetzt wurden. Für drei Grundfischbestände wurden mit dem Vereinigten Königreich TACs auf dem Niveau der Beifangmengen vereinbart (Kabeljau in der Keltischen See, Kabeljau westlich von Schottland und Wittling in der Irischen See), und für einen Grundfischbestand (Hering in der Keltischen See) wurde gemäß dem ICES-Gutachten über die Höhe einer solchen TAC eine TAC mit dem Vereinigten Königreich als Beobachtungs-TAC festgelegt.

Kabeljau in der Keltischen See ist ein Zielbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich wurde eine TAC von 644 Tonnen (-20 % gegenüber 2021) für unvermeidbare Beifänge in der gemischten Fischerei auf Grundfischarten vereinbart, was zu einem Anstieg der Biomasse um mindestens 82 % führt und unter dem oberen F<sub>MSY</sub>-Wert bleibt. Obwohl mit dem Vereinigten Königreich keine neuen (technischen) Abhilfemaßnahmen vereinbart wurden, hat die Kommission kürzlich<sup>7</sup> neue Maßnahmen auf der Grundlage von Fanggeräten und Beifangschwellen angenommen, um Beifänge von Kabeljau in der Keltischen See und angrenzenden Gewässern zu verringern. Diese neuen Maßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2022.

Kabeljau westlich von Schottland ist ein Beifangbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Mit dem Vereinigten Königreich wurde auf der Grundlage einer von diesem geforderten Beibehaltung eine TAC vereinbart, die über dem vom ICES ermittelten F<sub>MSY</sub>-Wert und über dem oberen F<sub>MSY</sub>-Wert laut ICES-Gutachten liegt. Dies wird zu einem Anstieg der Bestandsgröße um 45 % gegenüber dem Niveau der Biomasse von 2021 führen. Dies ist einer der beiden Bestände, für die der Rat den Standpunkt der Union am 6. Dezember 2021 angepasst hat.

Wittling in der Irischen See ist ein Beifangbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Mit dem Vereinigten Königreich wurde auf der Grundlage einer von

---

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 1)

diesem geforderten Beibehaltung eine TAC vereinbart, die über dem vom ICES ermittelten F<sub>MSY</sub>-Wert und über dem oberen F<sub>MSY</sub>-Wert laut ICES-Gutachten liegt. Dies wird zu einem Anstieg der Bestandsgröße um mindestens 23 % gegenüber dem Niveau der Biomasse von 2021 führen. Dies ist einer der beiden Bestände, für die der Rat das Mandat am 6. Dezember 2021 angepasst hat.

In dem Vorschlag sind 32 TACs für Bestände aufgeführt, für die eine Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegeben wurde. Die Union strebte eine Einigung mit dem Vereinigten Königreich über diese TACs unter Berücksichtigung des entsprechenden ICES-Kerngutachtens und des Vorsorgeansatzes gemäß Artikel 2 Absatz 2 der GFP-Verordnung an. Die meisten dieser TACs wurden mit dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den ICES-Gutachten oder darunter vereinbart. Für eine Reihe von TACs (Blauleng [Internationale Gewässer von 1, 2; Nordsee; Skagerrak], Scholle [7hjk], Tiefseegarnele [Nordsee] und Dornhai [westliche Gewässer] wurde mit dem Vereinigten Königreich eine Höhe vereinbart, die das Phänomen der limitierenden Arten verhindert und den Besonderheiten der gemischten Fischereien Rechnung trägt. Zur TAC für Tiefseegarnele (Nordsee) wurde eine „Nur als Beifang“-Fußnote hinzugefügt, da das ICES-Gutachten nahelegt, dass es sich um keine gezielte Befischung handeln sollte. Mit dem Vereinigten Königreich wurde eine Beobachtungs-TAC für Hering westlich von Schottland (HER/5B6ANB) und für die Schwester-TAC Hering westlich von Irland (HER/6AS7BC) vereinbart, wodurch die Biomasse im Jahr 2022 gegenüber dem Niveau von 2021 um + 21 % angehoben wird.

Für eine begrenzte Anzahl von Beständen (Kabeljau in Rockall, westlich von Schottland, in der Irischen See und in der Keltischen See; Wittling in der Irischen See; Pollack in 6 und 7) wurden mit dem Vereinigten Königreich TACs in einer Höhe vereinbart, die über dem von der Union vorgeschlagenen Niveau liegt, um ein Gesamtergebnis zu erzielen, das im Hinblick auf Nachhaltigkeit und sozioökonomische Erwägungen, einschließlich der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, als notwendig und wünschenswert erachtet wird.

### **TACs, deren Höhe um mehr als 20 % von den zuvor festgelegten TACs abweicht**

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer und für die Nordsee erklärte die Kommission, dass bei ihren TAC-Vorschlägen, die um mehr als 20 % von den zuvor festgesetzten TACs abweichen, diese Fälle in der Begründung des Kommissionsvorschlags aufgelistet und gegebenenfalls die Gründe für die TAC-Änderungen dargelegt werden. Was die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich genutzten Bestände betrifft, gibt die Kommission somit entsprechende Erläuterungen zu den wichtigsten TAC-Abweichungen in diesem Vorschlag ab.

<b>TAC-Code</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>TAC 202 1 (t)</b>	<b>TAC 202 2 (t)<sup>8</sup></b>	<b>Prozentuale Veränderung (gerundet)</b>	<b>Begründung</b>
ANF/2AC 4-C	Seeteufel (Nordsee)	11 972	9 014	-25 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
ARU/567	Goldlachs (Westlich)	3 729	11 626	+212 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich  Aufgrund der Überarbeitung der Bewertung wurde dieser Bestand zu einer analytischen Bewertung (von Kategorie 3 auf 1) hochgestuft, was zu einem überarbeiteten wissenschaftlichen Gutachten für eine höhere TAC führte.

<sup>8</sup> Gemäß dem schriftlichen Vermerk vor TAC-Abzügen infolge von Ausnahmen im Rahmen der Anlandeverpflichtung.

TAC-Code	Bezeichnung	TAC 202 1 (t)	TAC 202 2 (t) <sup>8</sup>	Prozentuale Veränderu ng (gerundet)	Begründung
HAD/6B1 214	Schellfisch (Rockall)	8 375	5 825	-30 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich  In wissenschaftlichen Gutachten wurde eine Reduzierung der TAC aufgrund des Rückgangs des Abundanzindex und die Anwendung des Vorsorgepuffers empfohlen.
JAX/4BC 7D	Bastardmakrele (südliche Nordsee und östlicher Ärmelkanal)	14 014	8 969	-36 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
L/W/2AC 4-C	Limande und Rotzunge (Nordsee)	5 428	4 287	-21 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
NEP/2AC 4-C	Kaisergranat (Nordsee)	19 077	24 268	+27 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
NEP/5BC 6	Kaisergranat (westlich von Schottland)	14 945	11 862	-21 %	Vom Vereinigten Königreich festgesetzt.

<b>TAC-Code</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>TAC 202 1 (t)</b>	<b>TAC 202 2 (t)<sup>8</sup></b>	<b>Prozentuale Veränderung (gerundet)</b>	<b>Begründung</b>
NOP/2A3 A4	Stintdorsch (Nordsee)	128 300	59 728	-53 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
PLE/7DE	Scholle (Ärmelkanal)	11 920	9 138	-23 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
PLE/7HJK	Scholle (7hjk)	67	114	+70 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
PRA/2AC 4-C	Tiefseegarnele (Nordsee)	660	990 (nur als Beifang)	+50 %	Änderung der Beifang-TAC zur Vermeidung des Phänomens der limitierenden Art im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich.
SOL/07D	Seezunge (östlicher Ärmelkanal)	3 248	2 380	-27 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
SOL/24-C	Seezunge (Nordsee)	21 361	15 330	-28 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich

TAC-Code	Bezeichnung	TAC 202 1 (t)	TAC 202 2 (t) <sup>8</sup>	Prozentuale Veränderung (gerundet)	Begründung
SOL/7HJK	Seezunge (7hjk)	280	213	-24 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
SPR/7DE	Sprotte (Ärmelkanal)	1 446	550 (vom 1. Januar bis zum 30. Juni)	-62 %	Änderung des TAC-Jahres (vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres). Daher entsprechen diese Fangmöglichkeiten einer besonderen TAC für sechs Monate für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022.
WHG/56-14	Wittling (westlich von Schottland)	937	1 800	+92 %	Erhöhung unterhalb der neuen wissenschaftlichen Gutachten, mit dem Vereinigten Königreich vereinbart.

### Jahresübergreifende Flexibilität

Die Union hat mit dem Vereinigten Königreich vereinbart, dass die jahresübergreifende Flexibilität nicht für die folgenden Bestände gilt: Blauleng in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1 und 2 (BLI/12INT-), Blauleng in der Nordsee (BLI/24-), Blauleng im Skagerrak (BLI/03/A-), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Kabeljau in der Keltischen See (COD/7XAD34), Dornhai in den westlichen Gewässern (DGS/15X14), Hering (HER/7G-K) und Wittling in der Irischen See (WHG/07A).

### Ausnahmen für Rückwürfe

Bei Unterschieden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung bestätigte das Vereinigte Königreich, dass es 2022 die Ausnahmen der Union für Rückwürfe anwenden werde. Aufgrund der der Union am

17. November 2021 mitgeteilten überarbeiteten Ausnahmeregelung für Gewässer des Vereinigten Königreichs, zu der wir derzeit auf eine Antwort des Vereinigten Königreichs auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen und Klärungsersuchen warten, kann die Union zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht feststellen, welche dieser Ausnahmen die Unionsflotte nutzen könnte, wenn sie in Gewässern des Vereinigten Königreichs tätig ist.

### **Abzüge von den TACs**

Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Die Mengen, die während der Anwendung der Anlandeverpflichtung ausnahmsweise weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von der empfohlenen Gesamtfangmenge abgezogen werden.

### **Quotentausch**

Die Union hat sich bemüht, den Quotentausch mit dem Vereinigten Königreich im Hinblick auf die Einrichtung eines Mechanismus für den Quotentausch durch den Sonderausschuss für Fischerei zu erleichtern. Das Verfahren für die Durchführung eines solchen Austauschs sollte festgelegt werden.

### **Wolfsbarsch**

Der nördliche Wolfsbarsch ist ein nicht quotengebundener Bestand, der gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftet wird. Die Kommission schlägt vor, für 2022 - wie im Rahmen der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich vereinbart - Fangbeschränkungen für diesen Bestand festzulegen.

### **Sandaale**

Mit Artikel 11a der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates wurden für 2022 saisonbedingte Schließungen für die Sandaalfischerei mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 verlängert. Da die vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 nun durch eine endgültige TAC für das ganze Jahr ersetzt wird, sollte die geltende Schließungszeit zusätzlich zu dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 auch den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 umfassen. Artikel 11 a sollte daher entsprechend geändert werden.

### **Verbotene Arten**

Um bestimmte Arten vor der Befischung zu schützen, haben die Union und das Vereinigte Königreich im schriftlichen Protokoll für 2022 vereinbart, die bestehende Liste verbotener Arten in Anhang 2 des schriftlichen Protokolls für 2021 beizubehalten.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates<sup>1</sup> werden die Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Am 21. Dezember 2021 einigte sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (TACs) für 2022 für die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten Bestände. Das Ergebnis der Konsultationen wurde im schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Rat am 21. Dezember 2021 gebilligt und am selben Tag von dem Delegationsleiter des Vereinigten Königreichs und dem Vertreter der Kommission im Namen der Union gemäß Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens und im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2021<sup>2</sup> unterzeichnet wurde.
- (3) Das schriftliche Protokoll ist das Ergebnis von Konsultationen, die die Union mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich (TCA)<sup>3</sup> mit den Zielen und Grundsätzen gemäß den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>4</sup>, den Artikeln 4 und 5 der Verordnungen (EU) 2019/472

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

<sup>3</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und

und (EU) 2018/973 über die Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer<sup>5</sup> und die Nordsee<sup>6</sup> und dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates<sup>7</sup> über Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über Fangmöglichkeiten für gemeinsam bewirtschaftete Bestände für 2022 geführt hat. Der Standpunkt der Union während der Konsultationen stützte sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) gemäß Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens.

- (4) Daher müssen die vorläufigen TACs, die in der Verordnung (EU) 2022/109 im Einklang mit den im schriftlichen Protokoll vereinbarten Fangmöglichkeiten festgesetzt wurden, ersetzt und andere Maßnahmen umgesetzt werden, die funktional mit den ebenfalls im schriftlichen Protokoll vereinbarten Fangmöglichkeiten verknüpft sind.
- (5) Diese Fangmöglichkeiten für 2022 werden langfristige ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten ermöglichen, die mit dem Ziel verwaltet werden, wirtschaftliche, soziale und beschäftigungspolitische Vorteile zu erzielen und zur Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln beizutragen, einschließlich der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union, wenn Bestände gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftet werden.
- (6) Der Internationale Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten infolge der Bewertung anhand des MSY für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Würden die TACs für diese Bestände gemäß solchen wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, so würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in den Gewässern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs in gemischten Fischereien zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung dieser gemischten Fischereien, die angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Einstellung dieser Fischereien erforderlich ist, und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, haben sich die EU und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festgesetzt werden sollten. Die Höhe dieser TACs sollte darauf abzielen, die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände zu verringern

---

<sup>5</sup> (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

<sup>7</sup> <sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Fangvermeidung zu schaffen. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollte im Einklang mit dem schriftlichen Protokoll festgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union zu gewährleisten sowie gleichzeitig für eine deutliche Erholung der Biomasse dieser Bestände zu sorgen.

- (7) Da die Biomasse der Bestände BLI/12INT, BLI/24, BLI/03A, COD/5BE6A, COD/7XAD34, HER/7G-K und WHG/07A unter den Referenzwerten für die Biomasse ( $B_{lim}$ ) liegt, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich in dem schriftlichen Protokoll darauf verständigt, dass die Mitgliedstaaten Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf Übertragungen von 2021 auf 2022 nicht auf diese Bestände anwenden, damit die Fänge 2022 die für diese Bestände festgelegten TACs nicht überschreiten. Die Union und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, dass dies auch für den Bestand von DGS/15X14 gilt, bei dem es sich um eine nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2022/109 verbotene Art handelt.
- (8) Die Union bemühte sich gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich um ein Höchstmaß an Konvergenz bei der Anwendung der Anlandeverpflichtung, einschließlich Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und hoher Überlebensraten, um die Einhaltung der Erhaltungsziele und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Bei den mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, wird berücksichtigt, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Die Mengen, die während der Anwendung der Anlandeverpflichtung ausnahmsweise weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, wurden daher von der vom ICES empfohlenen Gesamtfangmenge abgezogen.
- (9) Die Union und das Vereinigte Königreich kamen überein, den in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/92<sup>8</sup> festgelegten Ansatz für die Erhaltung des nördlichen Wolfsbarschs fortzusetzen, insbesondere den Grundsatz, dass der fischereiliche Druck insgesamt auf den Bestand unter dem vom ICES empfohlenen fischereilichen Druck liegt oder diesem entspricht. Daher sollten für diesen Bestand in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h weiterhin Fangbeschränkungen für 2022 festgelegt werden. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens einigten sich die Union und das Vereinigte Königreich auf eine Erhöhung der Fangbeschränkungen für Fischereitätigkeiten mit Haken und Leinen sowie aufgespannten Kiemennetzen. Die Union und das Vereinigte Königreich einigten sich außerdem auf eine Änderung von monatlichen zu zweimonatigen Beschränkungen für Schleppnetze und Waden. Die Union und das Vereinigte Königreich vereinbarten darüber hinaus, der Verbesserung des Bewertungsinstruments des ICES für Wolfsbarsch hohe Priorität einzuräumen, damit Prognosen auf der Grundlage von MSY-Modellen erstellt werden können. Die Union und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, dass die bestehenden Fangbeschränkungen für die Freizeitfischerei beibehalten werden müssen. Da die vorläufigen Fangbeschränkungen nun durch Fangbeschränkungen für das ganze Jahr ersetzt werden, sollten die einschlägigen Fangbeschränkungsmaßnahmen auch für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 gelten.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

- (10) Die Verordnung (EU) 2022/109 sieht für 2022 eine Verlängerung der saisonalen Schließungen für die Sandaalfischerei mit bestimmten gezogenen Fanggeräten in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 vor. Da die vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 nun durch eine endgültige TAC für das ganze Jahr ersetzt wird, sollte die geltende Schließungszeit zusätzlich auch den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 umfassen.
- (11) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wurde eine vorläufige TAC für Sardellen im ICES-Untergebiet 8 festgesetzt, die vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 gilt, bis wissenschaftliche Gutachten vorliegen. Der ICES hat das wissenschaftliche Gutachten für 2022 für diesen Bestand am 17. Dezember 2021 veröffentlicht. Die TAC für diesen Bestand für 2022 sollte daher im Einklang mit diesem Gutachten festgesetzt werden.
- (12) Um bestimmte Arten vor der Befischung zu schützen, kamen die Union und das Vereinigte Königreich überein, die bestehenden Listen verbotener Arten beizubehalten.
- (13) Die Verordnung (EU) 2022/109 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die in der Verordnung (EU) 2022/109 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2022. Die Bestimmungen, die durch diese Änderungsverordnung über Fangbeschränkungen festgelegt wurden, sollten daher auch ab diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1  
Änderung der Verordnung (EU) 2022/109*

Die Verordnung (EU) 2022/109 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird gestrichen.
2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11  
Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7*

- (1) Es ist Fischereifahrzeuge der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2022 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:
- a) mit Grundschieppnetzen<sup>9</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Schiff gefangenen Meerestiere an Bord;
  - b) mit Waden<sup>10</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Schiff gefangenen Meerestiere an Bord;
  - c) mit Haken und Leinen<sup>11</sup> maximal 5,95 t pro Schiff;
  - d) mit aufgespannten Kiemennetzen<sup>12</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 1,5 t pro Schiff.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass diese Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

- (4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Schiff auf ein anderes übertragbar und — sofern eine Beschränkung von zwei Monaten besteht — auch nicht von einem Kalender-Zweimonatszeitraum auf den anderen.

Für Fischereifahrzeuge der Union, die in zwei Kalendermonaten mehr als ein Fanggerät verwenden, gilt für jedes Fanggerät die niedrigste in Absatz 3 festgesetzte Fangbeschränkung. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 15 Tage nach dem Ende jedes Monats alle Wolfsbarschfänge je Fanggerätetyp.

- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a, 7a bis 7k Folgendes:
- a) Vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2022 und vom 1. bis 31. Dezember 2022:
    - i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt.

<sup>9</sup> Alle Arten von Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

<sup>10</sup> Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

<sup>11</sup> Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

<sup>12</sup> Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

- ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
- b) Vom 1. März bis zum 30. November 2022:
- i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden;
  - ii) müssen die behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen.
  - iii) dürfen Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (6) Absatz 6 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.“
3. Artikel 15 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 15  
Schonzeiten für Sandaale“*
- Die gewerbliche Befischung von Sandaalen mit Grundschieleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 verboten.“
- 4. Anhang IA Teil A wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
  - 5. Anhang IA Teil B wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
  - 6. Anhang II wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*